

Geschäftsverteilung 2025 des Oberlandesgerichts München

15. N a c h t r a g

zur Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts München für das Jahr 2025

I.

Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

1. Versetzung des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts **Steib** als Präsident des Landgerichts an das Landgericht München II mit Wirkung vom 1. November 2025.
2. Ernennung der Leitenden Ministerialrätin bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz **Mödl** zur Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts mit Wirkung vom 1. November 2025.
3. Ernennung des Professors an der Ludwig-Maximilians-Universität München **Prof. Dr. Veil** (1/6) zum Richter am Oberlandesgericht mit Wirkung vom 1. November 2025.
4. Eintritt der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht **Förth** (20. Zivilsenat) in die Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Wirkung vom 7. November 2025.
5. Auflösung des 3. Zivilsenats mit Ablauf des 31. Dezember 2025.
6. Belastung des 18. Zivilsenats.
7. Belastung des 28. Zivilsenats.

II.

Änderung der Geschäftsverteilung:

Zum 1. November 2025:

1. Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts **Mödl** übernimmt den Vorsitz des Rechtshilfsenats.
2. Richter am Oberlandesgericht **Prof. Dr. Veil** (1/6) wird dem 41. Zivilsenat als Commercial Court zugewiesen.
3. Der 3. Zivilsenat wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst. Dies ergibt sich aus der Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 21. Oktober 2025, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist. Im Vorgriff auf die Auflösung des Senats sind folgende Änderungen der Geschäftsverteilung veranlasst:
 - a. Neu eingehende Berufungen in Kapitalanlagesachen (siehe Nr. II.A.9) aus dem Landgerichtsbezirk **Deggendorf** (bisher Teil der Geschäftsaufgabe Nr. 1 des 3. Zivilsenats) werden bis einschließlich 31. Dezember 2025 wie Berufungen in Kapitalanlagesachen im Sondernturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen behandelt.
 - b. Der 3. Zivilsenat nimmt bis einschließlich 31. Dezember 2025 hinsichtlich neu eingehender Berufungen am Sondernturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen nicht teil.
 - c. Neu eingehende Berufungen gegen Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk **Deggendorf**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen (bisher Teil der Geschäftsaufgabe Nr. 2 des 3. Zivilsenats), werden bis einschließlich 31. Dezember 2025 wie Berufungen gegen Entscheidungen der Landgerichte München I und München II sowie Dieselsachen behandelt.

- d. Neu eingehende Berufungen gegen Entscheidungen des Landgerichts **Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A bis G** (bisher Teil der Geschäftsaufgabe Nr. 3 des 3. Zivilsenats) werden bis einschließlich 31. Dezember 2025 wie Berufungen gegen Entscheidungen der Landgerichte München I und München II sowie Dieselsachen behandelt.
 - e. Der 3. Zivilsenat nimmt bis einschließlich 31. Dezember 2025 hinsichtlich neu eingehender Berufungen nicht am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen teil.
4. Der 18. Zivilsenat ist überlastet. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Vorsitzenden des 18. Zivilsenats vom 3. September 2025, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der 38. Zivilsenat übernimmt bis einschließlich 31. Dezember 2025 vom 18. Zivilsenat aus dessen Geschäftsaufgabe Nr. 2 die Neueingänge aus dem Landgerichtsbezirk **Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **H, I, J und K** unter einfacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.

5. Der 20. Zivilsenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe Nr. 3 am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen bis einschließlich 30. November 2025 an den Turnusdurchgängen XIII bis XVI nicht teil.
6. Der 28. Zivilsenat ist überlastet. Dies ergibt sich aus dem am 18. September 2025 eingegangenen Schreiben der Vorsitzenden des 28. Zivilsenats, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der 9. Zivilsenat übernimmt bis einschließlich 31. Dezember 2025 vom 28. Zivilsenat die Neueingänge in Bausachen aus dem Landgerichtsbezirk **Traunstein** sowie aus dem Landgerichtsbezirk **München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **C, E, O, P, S mit Z** und, soweit es sich um Entscheidungen der **Kammern für Handelssachen** bei dem Landgericht **München I** handelt, gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A, B, D mit**

G, K mit Z (bisher Teil der Geschäftsaufgabe Nr. 1 des 28. Zivilsenats) unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.

München, den 27. Oktober 2025
Es folgen die Unterschriften